



Statuten der SVP Arni-Islisberg

Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Arni-Islisberg besteht in den Gemeinden Arni und Islisberg ein politischer Verein gemäss Art. 60 ZGB, der sich zum Programm und den Grundsätzen der SVP des Kantons Aargau bekennt. Die Partei ist eine Sektion der SVP Bezirk Bremgarten und der SVP Aargau.
- Art. 2 Der Beitritt zur Partei steht jedem Einwohner der Gemeinden Arni und Islisberg, ab dem 18. Geburtstag, offen, der sich zu dem in Art. 1 genannten politischen Programm und zu den Parteigrundsätzen bekennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann auch nicht ortsansässige Personen in die Partei aufnehmen.
- Art. 3 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung jederzeit erfolgen. Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Finanzielles

- Art. 4 Die Partei erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen ordentlichen Jahresbeitrag (Ortsparteibeitrag) und allfällige Sonderbeiträge. Für die Festsetzung ist die Generalversammlung zuständig.
- Für Mitglieder zwischen dem 18. und 25. Altersjahr, welche sich in Ausbildung befinden, besteht die Möglichkeit den Jahresbeitrag zu halbieren. Über eine Jahresbeitrags-Reduktion entscheidet der Vorstand.
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

Organisation

- Art. 5 Die Organe der Partei sind
- A) die Generalversammlung
 - B) die Parteiversammlung
 - C) der Vorstand
 - D) die Kontrollstelle



A) die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt und Traktanden sind 20 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Art. 7 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme der Jahresrechnung
2. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
3. Festsetzung von Sonderbeiträgen
4. Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Wahl von Vertretern in andere Parteigremien (z.B. Vorstand der Bezirkspartei)
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Stellungnahme zu Wahlen und wichtigen Abstimmungen, Gemeindefragen und andern öffentlichen Angelegenheiten
8. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
9. Statutenrevision und Auflösung der Partei

B) Parteiversammlungen

Art. 8 Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

C) Der Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern:

Präsident	Kassier
Vizepräsident	Beisitzer(n)
Aktuar	

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand,



Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden. Zudem ist der besonderen Struktur (zwei verschiedene Gemeinden) Rechnung zu tragen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlung und Parteiversammlungen und Erstellen der Traktandenliste
- c) Beratung des Arbeitsprogramms
- d) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes Überweisung an die Parteiversammlung verlangen

D) Kontrollstelle

Art. 10 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.

Sie prüft die Jahresrechnung der Partei und erstattet darüber Bericht an die Generalversammlung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 2 Jahre. Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied kann jeweils für die folgende Amtsdauer im Amte bestätigt werden.

Art. 12 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stim-menden, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

„SVP-Aktuell“ (herausgegeben von der Kantonalpartei) ist offizielles Parteiorgan. Diese Zeitschrift ist für Parteimitglieder gratis.

Weitere, regelmässige Publikationen der Ortspartei sind möglich.



Statutenrevision und Auflösung

Art. 13 Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der jeweiligen Traktandenliste angekündigt wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

Art. 14 Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird diesfalls der Bezirkspartei zu treuen Händen überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den Statuten der Kantonalpartei und der Bezirkspartei unterzieht.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2010 beraten und genehmigt. Sie ersetzen diejenigen Statuten vom 30. November 2007 und treten sofort in Kraft.

Arni, 26. März 2010

Der Präsident:
René Bodmer

Der Aktuar:
Werner Müller